

Anlage 4 zur Drucksache VO/1135/06

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung - ES) vom:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), der §§ 22, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl I S. 2729), der §§ 10 Abs. 5, 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl I S. 2098) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Wuppertal vom 02.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die eingeklammerte Kurzbezeichnung wie folgt neu gefasst:
(Elternbeitragsatzung Kindertagesstätten)
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Kindergartenjahr).
3. In § 4 Abs. 1 entfällt das Wort „sechs“.
4. Die Beitragstabelle in der Anlage zu § 4 Abs. 1 wird durch die folgende Beitragstabelle ersetzt:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatsrate für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht	Monatszuschlag für die Betreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	Monatsrate für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Monatsrate für schulpflichtige Kinder
1	bis 12.500 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 25.000 Euro	27,00 Euro	18,00 Euro	68,00 Euro	45,00 Euro
3	bis 35.000 Euro	45,00 Euro	31,00 Euro	141,00 Euro	76,00 Euro
4	bis 50.000 Euro	74,00 Euro	49,00 Euro	209,00 Euro	123,00 Euro
5	bis 60.000 Euro	116,00 Euro	75,00 Euro	277,00 Euro	191,00 Euro
6	bis 71.000 Euro	152,00 Euro	100,00 Euro	313,00 Euro	252,00 Euro
7	über 71.000 Euro	180,00 Euro	120,00 Euro	360,00 Euro	300,00 Euro

5. In § 4 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung OGS anfällt.
7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.